



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die Fraktionen und Fraktionslosen im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause (per E-Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1 Auskunft erteilt: Zimmer: 401 Herr v. Borzyskowski Telefon (0 22 41) 243-0 Durchwahl: 394 (0 22 41) 243-430 Durchwahl: 77394 Telefax E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de Besuchszeiten Rathaus Bürgerservice montags bis freitags: montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, 7.30 Uhr - 12.00 Uhr,

montags und donnerstags:

14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen BRB-vB Datum 09.06.2023

montags:

14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mehrwegangebotspflicht

Anfrage ohne Ausschuss, Aufbruch!, Ds.-Nr.: 23/0225

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aufgeführten Fragen können wie folgt beantwortet werden nachdem der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, als zuständige Behörde hinzugezogen und um eine Stellungnahme gebeten worden ist:

1. Auf welche Anbieter*innen von Takeaway Essen oder/und Getränken trifft das Gesetz in Sankt Augustin zu?

Alle Anbieter im Stadtgebiet Sankt Augustin, welche Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher mit Waren befüllen, sind verpflichtet, die in diesen Einwegverpackungen angebotenen Waren am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anzubieten (§ 33 Abs. 1 S. 1 VerpackG). Dies gilt nicht, wenn Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 oder 3 VerpackG oder gemäß § 34 VerpackG einschlägig sind.

1.1 Welche und wie viele sind als kleine Betriebe und welche und wie viele als große Betriebe im Sinne des Gesetzes zu behandeln?

Diese Frage kann mangels Erkenntnissen über die Gewerbegebietsstruktur in Sankt Augustin nicht beantwortet werden.

2. Welche Verwaltungsstelle ist für die Einhaltung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zuständig?

Gemäß § 1 Abs. 3 ZustVU ist der Rhein-Sieg-Kreis als untere Umweltschutzbehörde für den Vollzug der §§ 33 f. VerpackG zuständig.

2.1 In welcher Weise wird die Einhaltung der Verpflichtung kontrolliert?

Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Die Einhaltung der Verpflichtungen wird nach § 40 VwVfG NRW und § 15 OBG NRW im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter der Berücksichtigung der individuellen Gefahrenlage von einzelnen Verstößen (Priorisierung) durch Ortsbesichtigungen kontrolliert.

2.2 In welcher Weise werden Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen sanktioniert? (Bei einmaligem Verstoß, bei wiederholt festgestellten Verstößen)?

Verstöße werden unter der Berücksichtigung des § 17 Abs. 3 OWiG mit Geldbuße geahndet.

2.3 Existiert ein allgemeingültiger Katalog von Sanktionsmaßnahmen?

Verstöße können nach § 36 Abs. 2 VerpackG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Ein allgemeingültiger Bußgeldkatalog existiert nicht.

2.4 Ggf.: Wie sind die Sanktionen darin gestaffelt?

Es ist keine Staffelung vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Max leither top

Dr. Max Leitterstorf Bürgermeister